



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG ZUM REGLEMENT  
ÜBER DAS  
ABSTELLEN VON  
MOTORFAHRZEUGEN AUF  
ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND  
PLÄTZEN  
(PARKIERUNGSVERORDNUNG)**

**vom 25. Juni 2002**

**in Kraft ab 1. September 2002<sup>i</sup>**

---

---

<b>I</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck der Parkierungsverordnung	3
<b>II</b>	<b>Signalisation / Bewirtschaftung .....</b>	<b>3/4</b>
§ 2	Zuordnung	3
§ 3	Bewirtschaftungstypen	3
§ 4	Gebühren und Parkdauer	4
<b>III</b>	<b>Parkkarten .....</b>	<b>5/6</b>
§ 5	Gebietseinteilung / Gültigkeit	5
§ 6	HandwerkerInnenparkkarte	5
§ 7	AnwohnerInnenparkkarte	5
§ 8	Ausnahmen	6
§ 9	Handhabung und Ausgabe	6
§ 10	Anspruch	6
<b>IV</b>	<b>Kontrolle / Anwendung .....</b>	<b>7</b>
§ 11	Erhebung der Gebühren	7
§ 12	Rückerstattung der Gebühren	7
§ 13	Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte	7
§ 14	Zuständigkeit	7

Anhang 1: Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Anhang 2: Situation 1:5000

Anhang 3: Gebietseinteilung Parkkarten

---

Gestützt auf § 2 des Reglements über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) der Stadt Liestal vom 30. Januar 2002 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung.

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Parkierungsverordnung**

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) der Stadt Liestal vom 30. Januar 2002.

## **II Signalisation / Bewirtschaftung**

### **§ 2 Zuordnung**

Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstypen gemäss § 4 des Parkierungsreglementes ist aus der Tabelle im Anhang 1 und dem Plan «Bewirtschaftungstyp der öffentlichen Parkplätze» (Anhang 2) ersichtlich. Die Tabelle und der Plan sind integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 3 Bewirtschaftungstyp<sup>1</sup>**

Die Parkfelder werden entsprechend dem Bewirtschaftungstyp wie folgt markiert und signalisiert:

Bewirtschaftungstyp	Gebiet	Signalisation
I	Stedtli / Wassertumplatz	Weisse Parkfelder
II & II a	Zentrum / Verwaltung	Weisse Parkfelder
III	Öffentliche Nutzung	Weisse Parkfelder
IV	Wohngebiete	Weisse Zone mit Gebietsbezeichnung (Benutzung mit Parkscheibe)
V	Park and Ride	Weisse Parkfelder

---

<sup>1</sup> Änderung mit Entscheid des Stadtrates vom 10.03.2009

**§ 4 Gebühren und Parkdauer**

Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp gilt folgende Gebühren- und Parkordnung:

<b>Typ</b>	<b>Generell / Sonderfall</b>	<b>Max. Parkdauer</b>	<b>Parkgebühren</b>	<b>Geltungsdauer</b>
<b>I</b>	Stedtli	1 Stunde	Erste 1/2 Stunde: Fr. 0.50 Zweite 1/2 Stunde: Fr. 1.00	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>I a</b>	Wasserturmplatz	2 Stunden	Erste 1/2 Stunde: Fr. 0.50 Jede weitere 1/2 Stunde: Fr. 1.00	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>II</b>	Zentrum generell	5 Stunden	Fr. 1.50 pro Stunde	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>III</b>	öffentliche Nutzung generell	unbegrenzt	Fr. 1.00 pro Stunde	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>III a</b>	Kurzparking Bahnhof / Post	1/2 Stunde	Fr. 0.50 pro 1/2 Stunde	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>III b</b>	Schulen / Sport	unbegrenzt	Fr. 0.50 pro Stunde	Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>IV</b>	Wohngebiete	«weisse Zone» 3 Stunden	gratis	Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr
<b>V</b>	kommt bis auf Weiteres nicht zur Anwendung			

### **III Parkkarten**

#### **§ 5 Gebietseinteilung / Gültigkeit <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Gebietseinteilung für Parkkarten ist aus dem Plan «Gebietseinteilung Parkkarten» im Anhang 3 dieser Verordnung ersichtlich. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Die Anwohnerparkkarten werden in der Regel für jeweils ein Gebiet ausgestellt und sind nur in den «weissen Zonen» gültig. Die Stadtpolizei kann auf begründetes Gesuch hin Parkkarten für mehrere Gebiete erteilen.

<sup>3</sup> Die Handwerkerparkkarten sind ausserhalb des Stedtlis im ganzen Gemeindegebiet gültig.

<sup>4</sup> Die Stadtpolizei kann in begründeten Fällen die Gültigkeit auf ein bestimmtes Gebiet eingrenzen bzw. ausdehnen.

<sup>5</sup> Die Stadtpolizei kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

<sup>6</sup> Parkkarten sind in den öffentlichen Parkhäusern nicht gültig.

#### **§ 6 HandwerkerInnenparkkarte <sup>3</sup>**

<sup>1</sup> HandwerkerInnenparkkarten sind für alle Gebiete gemäss Plan «Gebietseinteilung Parkkarten» im Anhang 2 erhältlich.

<sup>2</sup> Die HandwerkerInnenparkkarte gilt jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Handwerkerparkkarten betragen CHF 5.00/Tag, CHF 40.00 /Monat und CHF 480.--/Jahr.

#### **§ 7 AnwohnerInnenparkkarte <sup>4</sup>**

<sup>1</sup> AnwohnerInnenparkkarten sind für die Gebiete 1 bis 4 gemäss Plan «Gebietseinteilung Parkkarten» im Anhang erhältlich.

<sup>2</sup> Die AnwohnerInnenparkkarte gilt jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

<sup>3</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

<sup>4</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

<sup>3</sup> Für die AnwohnerInnenparkkarte gelten folgende Gebühren:

- pro Tag: CHF 5.-
- pro Monat: CHF 40.- (sie wird für 6 Monate im Voraus erhoben; es werden nur ganze Monate gezählt)
- pro Jahr: CHF 480.--

### **§ 7<sup>bis</sup> Jahresparkkarten<sup>5</sup>**

Werden Parkkarten voraussichtlich mehr als drei Monate im Kalenderjahr benutzt, werden sie ausschliesslich für ein Jahr ausgestellt.

### **§ 8 Ausnahmen<sup>6</sup>**

Die Stadtpolizei gibt an Notfalldienste gebührenfreie, unbeschränkte und übertragbare Parkkarten ab.

### **§ 8<sup>bis</sup> Entzug der Parkkarten<sup>7</sup>**

Wird eine Parkkarte wiederholt missbräuchlich verwendet, wird sie ungültig und durch die Stadtpolizei eingezogen.

In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

### **§ 9 Handhabung und Ausgabe**

<sup>1</sup> Die Parkkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden

<sup>2</sup> Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV mässig erfasst werden.

<sup>3</sup> Parkkarten können auf maximal zwei Fahrzeugnummern ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Nummern genutzt werden.

### **§ 10 Anspruch**

Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.

---

<sup>5</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

<sup>6</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

<sup>7</sup> Änderung gemäss SR Beschluss vom 7.12.2004

## **IV Kontrolle / Anwendung**

### **§ 11 Erhebung der Gebühren<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkingmeter, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Parkingmeter und Ticketautomaten sind auch für die Gratiszeit zu bedienen.

### **§ 12 Rückerstattung der Gebühren**

<sup>1</sup> Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten 6 Monate nicht mehr benötigt und der Stadtpolizei zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

### **§ 13 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte**

Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien ‚Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte‘ vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

### **§ 14 Zuständigkeit**

Der Vollzug des Parkierungsreglements und der Parkierungsverordnung obliegt der Stadtpolizei Liestal.

Diese Verordnung wird vom Stadtrat erlassen und auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

---

<sup>8</sup> Änderung mit Entscheid des Stadtrates vom 10.03.2009